

# Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom 22. November 2000

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>1</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 174 Abs. 1 Bst. b*

*Aufgehoben*

*Art. 209<sup>bis</sup>* Streitigkeiten über Datenbekanntgaben

Über Streitigkeiten betreffend die Datenbekanntgabe nach Artikel 50a AHVG entscheidet das Bundesamt mittels Verfügung.

*Art. 209<sup>ter</sup>* Kosten der Bekanntgabe und Publikation von Daten

<sup>1</sup> In den Fällen nach Artikel 50a Absatz 4 AHVG wird eine Gebühr erhoben, wenn die Datenbekanntgabe zahlreiche Kopien oder andere Vervielfältigungen oder besondere Nachforschungen erfordert. Die Höhe dieser Gebühr entspricht den in den Artikeln 14 und 16 der Verordnung vom 10. September 1969<sup>2</sup> über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren festgesetzten Beträgen.

<sup>2</sup> Für Publikationen nach Artikel 50a Absatz 3 AHVG wird eine kostendeckende Gebühr erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühr kann wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen ermässigt oder erlassen werden.

<sup>1</sup> SR 831.101

<sup>2</sup> SR 172.041.0

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

22. November 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11189